

1. Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel

Auf Grundlage des Art. 21 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

In der Kommune Tondern (Dänemark) ist am 22.11.2023 der Ausbruch der Geflügelpest amtlich festgestellt worden.

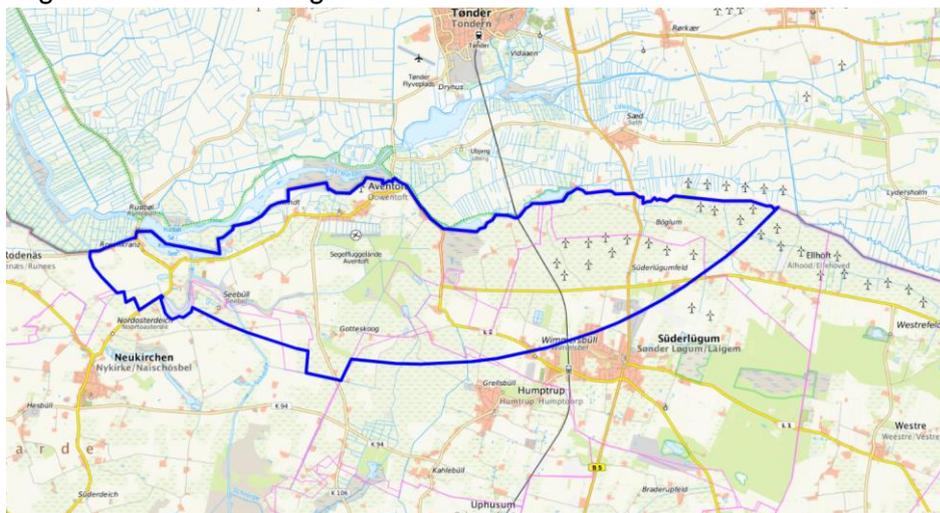
Für den Kreis Nordfriesland wird aufgrund der amtlichen Feststellung der dänischen Behörden über den hochpathogenen aviären Influenza-Virus (Geflügelpest) bei gehaltenen Vögeln wie Geflügel, Truthühner, Perlhühner, Enten, Gänse, Wachteln, Fasane, Rebhühner und Laufvögel im Kreis Nordfriesland eine Überwachungszone als Restriktionszone festgelegt.

1. Schutzzone

Keine Schutzzone auf dem Gebiet des Kreises Nordfriesland, diese liegt vollständig auf dem Gebiet der Kommune Tondern in Dänemark.

2. Überwachungszone

Es wird um die Schutzzone in der Kommune Tondern (Dänemark) eine Überwachungszone mit einem Radius von mindestens zehn Kilometer um den Seuchenbestand festgelegt. Diese Schutzzone reicht bis auf das Gebiet des Kreises Nordfriesland. In dem Kartenausschnitt ist die im Kreis Nordfriesland liegende Überwachungszone als äußere (blaue) Linie mit folgenden Grenzen dargestellt:



Überwachungszone: 10 km

In einem 10 Km Radius rund um den Ausbruchsbetrieb in Dänemark sowie die gesamte Gemeinde Adventoft, nördliche Teile der Gemeinde Humptrup, nördliche Teile der Gemeinde Neukirchen, Teile der Gemeinde Süderlügum, östlich sowie westlich des Bak-Grabens und der gesamte Karrharder Koog, nord-nordwestlicher Teil der Gemeinde Ellhöft, siehe hierzu die o.a. Karte sowie die interaktive Karte unter

<https://nordfriesland.maps.arcgis.com/apps/webappviewer/index.html?id=5dac284868564a33968219362a0591bc>.

Die Überwachungszone wird durch Schilder öffentlich gekennzeichnet, die den Aufdruck „Beobachtungsgebiet“ enthalten.

In der Überwachungszone sind die Anordnungen zur Tierseuchenbekämpfung (siehe Nummer 4) einzuhalten.

3. Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen wird angeordnet.

4. Anordnungen zur Tierseuchenbekämpfung	Geltung für Überwachungszone
<p>1. Anzeigepflicht</p> <p>Wer Enten, Gänse, Fasane, Hühner, Laufvögel (Ratitae), Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner oder Wachteln in Gefangenschaft hält, hat das dem Landrat des Kreises Nordfriesland, Veterinäramt, Telefon 04841-67827, E-Mail: veterinaraeramt@nordfriesland.de, unverzüglich unter Angabe von Art und Anzahl der Tiere im Bestand, ihrer Nutzungsart und des Standorts sowie jede Änderung und jedes verendete Tier in dem Bestand unverzüglich anzuzeigen.</p> <p>[Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit § 21 Absatz 5 und § 27 Absatz 3 GeflPestSchV]</p>	X
<p>2. Absonderung zum Schutz vor dem Kontakt mit Wildvögeln und Einträgen, Aufstellungsgebot</p> <p>Wer Vögel einer der in dieser Tabelle unter Nummer 1 genannten Arten in Gefangenschaft hält, hat diese Tiere von wild lebenden Vögeln abzusondern. Die gehaltenen Vögel sind in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss. Alternativ kann die Haltung von Geflügel unter Netzen oder Gittern unter folgenden Bedingungen Anwendung finden:</p> <p>a) Netze oder Gitter zur Vermeidung des Kontaktes zu Wildvögeln dürfen nur genutzt werden, wenn sie als Abdeckung nach oben eine Maschenweite von nicht mehr als 25 mm aufweisen.</p> <p>b) Jedes verendete Tier ist dem Veterinäramt des Kreises Nordfriesland unverzüglich zu melden und auf Kosten des Tierhalters beim Landeslabor Schleswig-Holstein in Neumünster unverzüglich auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus virologisch untersuchen zu lassen.</p> <p>[Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 40 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 in Verbindung mit Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/429 sowie § 21 Absatz 2 und § 13 Absatz 1 GeflPestSchV]</p>	X
<p>3. Verbringungsverbote</p> <p>Folgende Tiere und Erzeugnisse dürfen weder in einen noch aus einem Betrieb, in dem Vögel der in dieser Tabelle unter Nummer 1 genannten Arten gehalten werden, verbracht werden:</p>	X

- Vögel	X
- Säugetiere, die in Kontakt mit gehaltenem Geflügel gekommen sind	
- Fleisch von Geflügel und Federwild	X
- Eier Abweichend davon dürfen Konsumeier verbraucht werden, so weit sichergestellt ist, - dass die Konsumeier in eine von mir bezeichnete Packstelle befördert und dort in Einwegverpackungen verpackt werden, - in einem Verarbeitungsbetrieb für Eiprodukte behandelt werden - oder unschädlich beseitigt werden.	X
- Bruteier	X
- sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte, die von Geflügel und Federwild stammen	X
Ausgenommen von den Verboten unter Nummer 5 sind - Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die als sichere Waren gelten. Als sicher gelten die Waren nach Anhang VII der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687; das sind insbesondere Fleisch und Milch, die in bestimmter Weise behandelt worden sind. - Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die einer Behandlung nach Anhang VII der Verordnung (EU) 2020/687 unterzogen worden sind, das sind bestimmte Wärmebehandlungsverfahren. - Erzeugnisse oder sonstige seuchenrelevante Materialien, die vor Beginn der Seuche, d. h. vor dem 21.04.2022 gewonnen oder erzeugt worden sind. - Erzeugnisse, die in der Sperrzone hergestellt wurden und von Vögeln gewonnen wurden, die außerhalb der Sperrzone gehalten wurden. - Folgeprodukte dieser aufgezählten Erzeugnisse. Auskünfte zu diesen – gesetzlichen – Ausnahmen erteilt das Veterinäramt des Kreises Nordfriesland. Für Verbringungen, die nicht kraft Gesetzes von den Verboten unter Nummer 5 aus dieser Tabelle ausgenommen sind, kann im Einzelfall auf Antrag eine behördliche Ausnahmegenehmigung in Betracht kommen, die vorher bei dem Veterinäramt des Kreises Nordfriesland einzuholen ist. [Artikel 27 Absätze 1 bis 4 und Artikel 42 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 in Verbindung mit Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/429 und § 21 Absatz 6 Nummer 1 und § 27 Absatz 4 Nummer 1 GefIPestSchV]	X
6. Eigenüberwachung durch verantwortliche Personen Wer Vögel einer der in dieser Tabelle unter Nummer 1 genannten Arten in Gefangenschaft hält, hat den Haltebestand einmal täglich auf klinische Veränderungen zu prüfen. Wird dabei eine verringerte Beweglichkeit der Tiere, ein signifikanter Anstieg oder Rückgang der Legeleistung oder eine gesteigerte Todesrate festgestellt, so ist das unverzüglich dem Landrat Kreises Nordfriesland, Veterinäramt, Telefon 04841-67827, E-Mail: veterinaeramt@nordfriesland.de zu melden. [Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 40 der Verordnung (EU) 2020/687]	X
7. Maßnahmen zur Biosicherheit Die für die Haltung von Vögeln der in dieser Tabelle unter Nummer 1 genannten Arten Verantwortlichen haben zum Schutz vor biologischen Gefahren sicherzustellen, dass in dem Betrieb folgende Biosicherheitsmaßnahmen eingehalten werden.	X

Die Ein- und Ausgänge zu den Ställen und die sonstigen Standorte gehaltener Vögel sind gegen unbefugten Zutritt und unbefugtes Befahren zu sichern.	X
An den Zu- und Abfahrtswegen der Geflügelbetriebe sind täglich Desinfektionsmaßnahmen durchzuführen. Hierzu sind die auf der Webseite der DVG unter https://www.desinfektion-dvg.de gelisteten Desinfektionsmittel für Stallungen zu verwenden.	X
Die Ställe und sonstigen Standorte dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden. Diese ist nach dem Verlassen abzulegen und bei Mehrwegschutzkleidung regelmäßig bei mind. 60 °C zu waschen; Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unschädlich in einem vor unbefugtem Zugriff geschützten Restmüllbehälter zu entsorgen.	X
Schutzkleidung von Betriebsangehörigen ist ebenfalls nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren bzw. Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen.	X
Vor dem Betreten und nach dem Verlassen der Stallungen sind die Hände (mit Seife) zu reinigen und anschließend zu desinfizieren (Handdesinfektionsmittel).	X
Alle Personen, die berechtigt sind, Stallungen gehaltener Vögel zu betreten, haben den Gebrauch von Stallkleidung und Straßenkleidung strikt zu trennen.	X
Es sind angemessene Maßnahmen zur Bekämpfung von Insekten und Nagetieren sowie anderer Seuchenvektoren im Betrieb und um den Betrieb herum ordnungsgemäß durchzuführen.	X
[Artikel 25 Absatz 1 Buchstaben c und e und Artikel 40 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 in Verbindung mit § 21 Absatz 6 Nummer 2 und § 27 Absatz 4 Nummer 2 und § 6 Absatz 1 Geflügelpest-Verordnung]	
8. Aufzeichnungen zum Personenverkehr Der Verantwortliche einer jeden Haltung von Vögeln der in dieser Tabelle unter Nummer 1 genannten Arten hat jeden Besuch des Betriebs durch eine betriebsfremde Person in schriftlicher oder elektronischer Form zu protokollieren und diese Aufzeichnungen dem Landrat des Kreises Nordfriesland, Veterinäramt auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen. Die Pflicht zur Protokollierung gilt nicht für Besucher, die bei einem geschlossenen System keinen Zugang zu der Tierhaltung hatten. [Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe f und Absatz 2 sowie Artikel 40 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687]	X
9. Tierkörperbeseitigung Kadaver von gehaltenen Vögeln der in dieser Tabelle unter Nummer 1 genannten Arten oder Teile solcher Kadaver, die aus Tierhaltungen stammen, sind als Material der Kategorie 2 im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 von dem Verarbeitungsbetrieb für tierische Nebenprodukte <i>Rendac Jagel GmbH</i> , Boklunder Weg, 24878 Jagel, unverzüglich unschädlich beseitigen zu lassen. [Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe g und Absatz 2 sowie Artikel 40 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687]	X
10. Freilassen von Vögeln Niemand darf gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands freilassen. [Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit § 21 Absatz 6 Nummer 4 und § 27 Absatz 4 Nummer 3 GeflPestSchV]	X

<p>11. Verbot von Veranstaltungen mit gehaltenen Vögeln</p> <p>Die Durchführung von Ausstellungen, Märkten und ähnlichen Veranstaltungen mit gehaltenen Vögeln der in dieser Tabelle unter Nummer 1 genannten Arten ist verboten.</p> <p>[Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit § 21 Absatz 6 Nummer 6 und § 27 Absatz 4 Nummer 4 GeflPestSchV, § 4 Absatz 2 ViehVerkV]</p>	X
<p>13. Reinigung und Desinfektion von Transportmitteln</p> <p>Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln in der Schutzzone laut Nummer 1 oder in der Überwachungszone laut Nummer 2 befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung des Landrats des Kreises Nordfriesland, Veterinäramt, zu reinigen und zu desinfizieren.</p> <p>[Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit § 21 Absatz 6 Nummer 7 und § 27 Absatz 4 Nummer 5 GeflPestSchV]</p>	X

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt so lange, bis ich sie wieder aufhebe.

Begründung:

Die Geflügelpest ist eine hochansteckende und - abhängig von der Art des Geflügels - mit schwerwiegenden Krankheitssymptomen und Verenden einhergehende Tierseuche, die durch bestimmte und besonders aggressive Influenzaviren hervorgerufen wird. Gemäß Art. 5 Abs. 1 a) Buchstabe iv) der VO (EU) 2016/429 gehört die Geflügelpest zu den gelisteten Seuchen. Ist eine Seuche amtlich festgestellt, sind durch die zuständigen Behörden unverzügliche Seuchenbekämpfungsmaßnahmen gemäß Art. 60 VO (EU) 2016/429 i.V.m. mit den delegierten Durchführungsverordnungen zu ergreifen.

Gemäß Art. 21 Abs. 1 VO (EU) 2020/687 ist bei Ausbruch einer Seuche der Kategorie A in einem Betrieb, wie es die Geflügelpest darstellt, gem. Buchstabe a) i.V.m. Anhang V eine Schutzzone von 3 km und gem. Buchstabe b) i.V.m. Anhang V eine Überwachungszone von 10 km im Radius um den betroffenen Betrieb als zusammenhängende Sperrzone zu bilden.

Der Staat Dänemark hat um den Ausbruchsbetrieb in der Kommune Tondern eine Schutz- und Überwachungszone festgelegt.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit habe ich zur Verhütung der Weiterverbreitung der Geflügelpest Gebrauch gemacht.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 37 Tiergesundheitsgesetz – TierGesG i.V.m § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 S. 1 Ziffer 4 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung der Klage.

Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse, dass die Festlegung der Überwachungszone schnellstmöglich wirksam wird.

Aus Gründen einer effektiven Tierseuchenbekämpfung ist es unbedingt erforderlich, dass schnellstmöglich um den Ausbruchsbetrieb herum eine Schutzzone und um diese herum eine Überwachungszone festgelegt und damit die Gemäß Art. 25 und Art. 27 sowie Art. 40 und Art. -5- 42 VO (EU) 2020/687 bezeichneten und mit der Bekanntgabe der Festlegung dieser Zonen hiermit festgelegten Schutzmaßnahmen wie z. B. Verbringungsverbote in Kraft treten. Käme es hierbei zu einer zeitlichen Verzögerung, würde durch das entsprechend spätere Wirksamwerden der Schutzmaßnahmen die Verbreitung der Geflügelpest begünstigt oder könnte eine bereits stattgefundene Verschleppung erst verspätet erkannt werden. Hierbei würden immense wirtschaftliche Schäden bei allen Halterinnen und Haltern von empfänglichen Tierarten entstehen.

Im Interesse einer effektiven Tierseuchenbekämpfung überwiegt das besondere öffentliche Interesse daran, dass auch während eines eventuellen Klageverfahrens erforderliche Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können.

Das Interesse der Tierhalterinnen und -halter in der Überwachungszone an Vollzugsschutz muss hinter diesem besonderen öffentlichen Interesse zurückstehen.

Die Maßnahme dient dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Rechtsgrundlagen:

- TierGesG
Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 100 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626)
- Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen
- GeflPestSchV
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664)
- ViehVerkV
- Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2010 (BGBl. I S. 203), zuletzt geändert durch Artikel 387 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte)

- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der jeweils gültigen Fassung

Allgemeine Hinweise:

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Kreis Nordfriesland sofort zu melden.

Eine interaktive Karte der Restriktionszone im Kreis Nordfriesland kann auf der Homepage des Kreises Nordfriesland (www.nordfriesland.de) oder im Veterinäramt, Maas 8, 25813 Husum zu den üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreis Nordfriesland, - Der Landrat -, Marktstraße 6, 25813 Husum erhoben werden.
2. Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg erhoben werden durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse lautet: info@nordfriesland.de-mail.de

Ein Widerspruch gegen die Festlegung der Sperrzone (Schutz- und Überwachungszone) hat nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung. Der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs folgt im Übrigen aus § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung. Das bedeutet, dass Sie die Verfügung auch dann befolgen müssen, wenn Sie sie mit Widerspruch und Klage angreifen. Sie können bei mir die Aussetzung der Vollziehung oder beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, die Anordnung der aufschiebenden Wirkung Ihres Widerspruches beantragen (§ 80 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 VwGO

Husum, 24.11.2023

gez.

Mattias Knoth

Ltd. Kreisveterinärdirektor